

Sindelfingen, 13.04.2021

Liebe Schulgemeinschaft,

sollte es das Infektionsgeschehen zulassen, kehren alle Klassenstufen ab dem 19. April zu einem Wechselunterricht aus Präsenz- und Fernunterricht zurück (siehe Schreiben des Kultusministeriums vom 07.04.2021). Da die Testkapazitäten begrenzt sind, wird außerdem vorgegeben, dass der Wechsel nach frühestens 2 oder 3 Präsenztage pro Schülergruppe geschehen kann. Zum weitgehenden Ausschluss einer Vermischung von Gruppen wird ein wochenweiser Wechsel empfohlen.

Seit September 2020 fehlen uns nun 6 Lehrkräfte – insgesamt 126 Lehrerstunden! -, die für den Präsenzunterricht nicht mehr zur Verfügung stehen. Daher müssen wir den Stundenplan im Umfang reduzieren. Für 4 Klassen gibt es nun neue Ansprechpartnerinnen in der Aufgabe als Klassenlehrkraft, für andere auch neue Fachlehrkräfte durch einen notwendigen Deputatswechsel. An dieser Stelle vor allem ein herzliches Danke an die Kolleginnen und Kollegen, die wieder einmal zu einer Änderung ihrer Einsatzfächer bereit waren. In allen Klassen können die Fächer der geltenden Stundentafel weitgehend in Präsenz angeboten werden, wenn auch weniger umfangreich.

1. Klasseneinteilung/Gruppeneinteilung für den Wechselbetrieb (außer VKL und Klasse 10)

Alle Klassen werden in 2 Gruppen eingeteilt. Jede Gruppe hat eine Woche Präsenzunterricht nach Stundenplan und bekommt in dieser Woche Arbeitsaufgaben für die folgende Woche im Fernunterricht. Im Fernunterricht haben alle Schüler/innen einmal in der Woche **ein Online-Angebot für Rückfragen**. Dieses wird von Lehrkräften angeboten, die nicht in Präsenz unterrichten, also nicht von den eigenen Klassen- oder Fachlehrkräften, die ja für die zweite Gruppe wieder in Präsenz unterrichten.

In der Sekundarstufe wird das Unterrichtsangebot ergänzt durch **verpflichtenden Onlineunterricht an ein oder zwei Nachmittagen** für die Schüler/innen beider Gruppen.

Die Einteilung der Gruppen 1 und 2 werden von den Klassenlehrkräften vorgenommen, die folgendes berücksichtigen:

- Geschwisterkinder in der Grundschule sollten in derselben Gruppe eingeteilt sein.
- In den Wahlpflichtfächern, Profulfächern und Religionsgruppen sollten die Schülerzahlen so verteilt sein, dass die Gruppen ungefähr gleich groß sind. So bleibt in den Wahlpflicht- und Profulfächern fachpraktischer Unterricht möglich.

Ausnahme: Französisch in Klasse 7, 8 und 9: Alle Französisch-Schüler/innen sind in Gruppe 1

2. Stundenplan im Wechselbetrieb

Es gilt ein neuer Stundenplan ab dem ersten Tag des Präsenzunterrichts, vermutlich ab Montag, 19.04.2021. Den Plan schickt die Klassenlehrkraft per Mail zusammen mit der Gruppeneinteilung am Donnerstag zu:

Der Unterricht findet **in der Sekundarstufe von der 1.-6. Stunde** statt, **der Nachmittagsunterricht wird ausschließlich als Fernunterricht für beide Klassengruppen** durchgeführt. Eine Ausnahme hiervon gilt nur für den WPF-Fachunterricht der Klassen 9 am Montagnachmittag, der immer in Präsenz stattfindet. Hohlstunden, die durch den ausfallenden Sportunterricht entstehen, werden durch Stundenverlegungen vermieden. Der Unterricht **in der Grundschule findet in den Regelklassen** (b- und c-Klassen) ebenfalls von der 1. bis 5. Stunde statt. Sportunterricht und Sportbetreuung finden nicht mehr statt, damit entfällt der Nachmittagsunterricht. Kinder, die in der Flexiblen Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, werden also ausschließlich dort betreut.

Nachmittagsunterricht und AG-Angebote haben also nur noch die Ganztagsklassen 1a, 2a, 3a und 4a.

3. Schnelltestungen für Schülerinnen und Schüler sowie für das Personal an den Schulen

Im Rahmen der Teststrategie des Landes Baden-Württemberg gilt ab dem 19. April 2021 an den Schulen eine „inzidenzabhängige indirekte Testpflicht“:

Entscheiden sich Eltern bzw. Schüler/innen vor Ort gegen die Inanspruchnahme der Testungen, so ist in den betroffenen Stadt- und Landkreisen weder die Teilnahme am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung noch das Betreten der Schule möglich. Einbezogen in die Testungen sind grundsätzlich sowohl die Schülerinnen und Schüler aller Klassen und Jahrgangsstufen als auch das gesamte an den Schulen vor Ort tätige Personal.

Von diesem Zutritts- und Teilnahmeverbot gibt es Ausnahmen insbesondere für die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen oder bei für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen. Wenn Sie damit einverstanden sind, dass Ihr Kind sich in der Schule unter der Aufsicht einer Lehrkraft/Hilfskraft einem selbst durchgeführten Schnelltest unterzieht, dann geben Sie bitte die schriftliche Einverständniserklärung Ihrem Kind am 19.04. in die Schule mit. **Nur Kinder mit dieser Erklärung dürfen sich in der Schule testen.** Dabei können Sie entscheiden, ob Sie der Testung nur im Fall einer vom Gesundheitsamt festgestellten Inzidenz von über 100 zustimmen oder ob Sie Ihr Kind auch dann zum Selbsttest anmelden, wenn die Tests freiwillig durchgeführt werden können.

Außerdem melden uns bitte die Eltern der Sekundarstufe zurück, ob Sie ihr Kind abholen wollen oder es – in Ihrer Verantwortung – den Heimweg selbstständig antreten darf. Dazu aber der Hinweis, dass die Nutzung von Bussen und Bahnen (ÖPNV) nicht erlaubt ist!

Weitere Informationen dazu erhalten Sie auf unserer Homepage und unter www.km-bw.de. Außerdem können Sie gerne nach vorheriger telefonischer Anmeldung die weiteren datenschutzrechtlichen Hinweise im Sekretariat unserer Schule einsehen.

4. Notbetreuung

Falls Sie am Arbeitsplatz unabhkömmlich sind und Ihr Kind (Klasse 1 – 7) betreut werden muss, melden Sie sich bitte bis Freitag, 15.04.2021 um 08:00 Uhr per Mail an: ssl@04121769.schule.bwl.de, damit der Bedarf geklärt werden kann. **Später gemeldeter Bedarf kann erst ab Dienstag, den 13.04.2021 berücksichtigt werden.** Die Notbetreuung findet voraussichtlich weiterhin in gemischten Gruppen und nur für Schüler/innen der Gruppe 1 statt, die in der ersten Woche im Unterricht sind.

Bei Rückfragen kontaktieren Sie bitte die Schule, gerne helfen wir Ihnen weiter.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis, dass alle getroffenen Regelungen zur Öffnung des Schulbetriebs unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung des Pandemiegeschehens stehen müssen. Das heißt auch, dass die Hygieneregeln weiterhin bestehen und beim Betreten des Schulgeländes beachtet werden müssen. Danke auch für Ihre tägliche Unterstützung in der Umsetzung der Beschlüsse und Maßnahmen!

Mit herzlichen Grüßen und den besten Wünschen für die bevorstehende Zeit

Diemut Rebmann und Hannes Weber
-Schulleitung-

Erklärung zur Teilnahme von Schülerinnen und Schülern zur Selbsttestung mittels PoC-Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Schule

Schüler/in:	
Nachname:	
Vorname:	
Straße / Hausnummer:	
Klasse:	

Daten der Sorgeberechtigten bei Minderjährigen

Nachname:	
Vorname:	
Straße / Hausnummer:	
PLZ:	
Ort:	

Hiermit erkläre ich / erklären wir, dass mein / unser Kind

- ab der Geltung der geänderten Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg maximal zweimalig pro Woche an kostenlosen Selbsttests zur Erkennung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Schule teilnimmt („indirekte Testpflicht“),
- und zwar auch insoweit, als dies nicht rechtliche Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. zur Vermeidung eines Verbots des Zutritts zum Schulgelände ist (freiwilliger Selbsttest).

Diese Erklärung umfasst auch die Zustimmung zur Vorführung und Erläuterung des Selbsttests sowie zur Beaufsichtigung durch Personen, die von der Schule dafür eingesetzt werden.

- Im Falle eines positiven Testergebnisses bitten wir/bitte ich, mich / die folgende zur Obhutsübernahme berechnigte Person über die folgende Telefonnummer(n) zu benachrichtigen:

Name

Telefonnummer

- Im Falle eines positiven Testergebnisses darf mein Kind den Heimweg selbständig antreten.

Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich gegenüber der Schulleitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die im Falle eines positiven Testergebnisses bestehende gesetzliche Meldepflicht der Schule gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7, 9 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 i.V.m. §§ 36 Abs. 1 Nr.1 und 33 Nr.3 Infektionsschutzgesetz im Falle eines positiven Testergebnisses gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt bleibt hiervon unberührt.

Ort und Datum

Vor- und Zuname der/des Personensorgeberechtigten

Unterschrift Personensorgeberechtigter

Unterschrift Schüler/in ab dem 14.Lebensjahr